



Brüssel, den 13. Juli 2022
(OR. en)

11376/22

POLCOM 79
SERVICES 10
COASI 107
TELECOM 326
DATAPROTECT 220

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Juli 2022
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates
Nr. Komm.dok.:	COM(2022) 336 final
Betr.:	Empfehlung für einen BESCHLUSS DES RATES über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2022) 336 final.

Anl.: COM(2022) 336 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 12.7.2022
COM(2022) 336 final

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von
Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit Beschluss vom 29. November 2012 billigte der Rat Verhandlungsrichtlinien für die Kommission zur Aushandlung eines Freihandelsabkommens mit Japan, auf deren Grundlage die Kommission das Abkommen zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden das „Abkommen“) aushandelte. Kapitel 8 des Abkommens enthält umfassende Bestimmungen über den Dienstleistungshandel, die Liberalisierung von Investitionen und den elektronischen Geschäftsverkehr.

Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen hatte die Europäische Union jedoch noch keinen internen Standpunkt zu horizontalen Bestimmungen für den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsabkommen konsolidiert. Folglich enthält das Abkommen keine materiellrechtlichen Vorschriften für den grenzüberschreitenden Datenverkehr zwischen der Europäischen Union und Japan, sondern folgende Überprüfungsklausel in Artikel 8.81: „Die Vertragsparteien überprüfen innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Abkommens, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in dieses Abkommen aufzunehmen.“

Am 31. Januar 2018 billigte die Europäische Kommission horizontale Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen¹, die im Juli 2018 veröffentlicht wurden. Diese Bestimmungen wurden in mehreren bilateralen Verhandlungen² erfolgreich ausgehandelt und im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen über den elektronischen Geschäftsverkehr vorgeschlagen. Die Europäische Union ist somit nun in der Lage, die Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr vom Juli 2018 in die bestehenden Vorschriften des Abkommens über den elektronischen Geschäftsverkehr aufzunehmen.

Im Anschluss an eine Reihe von Sondierungsgesprächen auf fachlicher Ebene zwischen Vertretern der Europäischen Union und Japans im Jahr 2021 prüfte der mit Artikel 22.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss in seiner Sitzung am 25. März 2022, ob die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen der Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan zugutekäme. Auf der Grundlage dieser Prüfung verpflichteten sich die Vertreter der Europäischen Union und Japans auf dem 28. Gipfeltreffen EU-Japan, die Aufnahme der für die Einbeziehung solcher Bestimmungen erforderlichen Verhandlungen zu prüfen.

Die Europäische Union und Japan unterhalten tiefe und dynamische Wirtschaftsbeziehungen und haben durch ihre gegenseitige Angemessenheitsvereinbarung den weltweit größten Bereich der sicheren Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen. Japan ist der engste strategische Partner der Europäischen Union im indopazifischen Raum und der zweitgrößte Handelspartner der Europäischen Union in Asien. Es ist daher angezeigt, erstmals Handelsverhandlungen zu nur einer Frage aufzunehmen, damit Bestimmungen über den

¹ https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157130.pdf

² Siehe Artikel 201 des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits. Die Bestimmungen wurden auch von Chile in den Verhandlungen über die Modernisierung des Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union und Chile akzeptiert. Schließlich wurden die Bestimmungen von der EU in ihren laufenden Verhandlungen mit Australien, Neuseeland, Indonesien und Indien vorgelegt.

grenzüberschreitenden Datenverkehr sowie über den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in das Abkommen aufgenommen werden können.

- **Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich**

Mit dem Bestreben, Vorschriften zur Beseitigung ungerechtfertigter Hindernisse für den Datenverkehr zu erlassen und gleichzeitig die Regelungsautonomie der Europäischen Union, insbesondere im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre, zu wahren, trägt der Vorschlag zu den Zielen bei, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. Februar 2021³ festgelegt wurden.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Durch die Aushandlung von Regeln für den grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Japan im Einklang mit dem konsolidierten Vorschlag für Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Handelsabkommen verfolgt der Vorschlag die Strategie der Kommission, die in der Überprüfung der Handelspolitik, in der EU-Datenstrategie und in der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum festgelegt wurde.

In der Überprüfung der Handelspolitik verpflichtete sich die Kommission, „weiterhin gegen ungerechtfertigte Hindernisse für den Datenverkehr vor[zu]gehen und zugleich ihre Regelungsautonomie im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre [zu] wahren“. In der EU-Datenstrategie⁴ heißt es: „Die EU wird diese ungerechtfertigten Hindernisse für den Datenverkehr weiterhin in bilateralen Gesprächen und internationalen Foren – einschließlich der Welthandelsorganisation – zum Thema machen und gleichzeitig die europäischen Vorschriften und Normen für die Datenverarbeitung unter uneingeschränkter Einhaltung des EU-Rechts fördern und verteidigen.“ Der Datenverkehr wird auch in der Gemeinsamen Mitteilung der Kommission über die EU-Strategie für die Zusammenarbeit im indopazifischen Raum⁵ als wichtiges Element genannt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 3 und 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ist als Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag anzugeben.

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) findet das Subsidiaritätsprinzip keine Anwendung in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der EU fallen.

³ Überprüfung der Handelspolitik – Eine offene, nachhaltige und entschlossene Handelspolitik, COM(2021) 66 final.

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0066&from=DE>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52021JC0024&qid=1656405380069&from=DE>

- **Verhältnismäßigkeit**

Die Empfehlung der Kommission steht im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

- **Wahl des Instruments**

Das einzige verfügbare Instrument zur Erreichung des Ziels ist ein internationales Abkommen. Daher ist eine Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein internationales Abkommen erforderlich.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Nicht relevant.

- **Folgenabschätzung**

Nicht relevant.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Die Empfehlung steht im Einklang mit den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Mit der Vorlage des konsolidierten Vorschlags für Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten und der Privatsphäre in Handelsabkommen ist die Kommission insbesondere bestrebt, die Regelungsautonomie der Union im Bereich des Datenschutzes und der Privatsphäre zu wahren.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Nicht relevant

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Entfällt.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt.

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit diesem Vorschlag wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Union über die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der Europäischen Union und Japan zu verhandeln.

Im Anhang dieses Vorschlags sind die von der Kommission zu befolgenden Verhandlungsrichtlinien festgelegt.

Empfehlung für einen

BESCHLUSS DES RATES

**über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über die Aufnahme von
Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen
zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 218 Absätze 3 und 4,

auf Empfehlung der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8.81 des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft (im Folgenden das „Abkommen“) müssen die Vertragsparteien überprüfen, ob es notwendig ist, Bestimmungen zum freien Datenverkehr in das Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der mit Artikel 22.1 des Abkommens eingesetzte Gemischte Ausschuss prüfte in seiner Sitzung vom 25. März, ob die Aufnahme von Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr in das Abkommen der Wirtschaftspartnerschaft zwischen der Europäischen Union und Japan zugutekäme. Auf der Grundlage dieser Prüfung verpflichteten sich die Vertreter der Europäischen Union und Japans auf dem 28. Gipfeltreffen EU-Japan, die Aufnahme der für eine solche Einbeziehung erforderlichen Verhandlungen zu prüfen.
- (3) Die Europäische Union und Japan unterhalten tiefe und dynamische Wirtschaftsbeziehungen und haben durch ihre gegenseitige Angemessenheitsvereinbarung den weltweit größten Bereich der sicheren Übermittlung personenbezogener Daten geschaffen. Japan ist der engste strategische Partner der Europäischen Union im indopazifischen Raum und der zweitgrößte Handelspartner der Europäischen Union in Asien.
- (4) Die Europäische Union führt in mehreren bilateralen Verhandlungen mit Drittländern sowie im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen über den elektronischen Geschäftsverkehr Verhandlungen über Regeln für den grenzüberschreitenden Datenverkehr. Daher ist es angebracht, die Kommission zu ermächtigen, Verhandlungen über die Aufnahme von Bestimmungen über den Datenverkehr, die mit den horizontalen Bestimmungen über den grenzüberschreitenden Datenverkehr und den Schutz personenbezogener Daten in Handelsverhandlungen⁶ im Einklang stehen, in das Abkommen aufzunehmen.

⁶

https://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2018/july/tradoc_157130.pdf

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission wird ermächtigt, im Namen der Union die Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Union und Japan über eine Wirtschaftspartnerschaft auszuhandeln.

Artikel 2

Die an die Kommission gerichteten Verhandlungsrichtlinien für die Aushandlung der Bestimmungen zum grenzüberschreitenden Datenverkehr mit Japan sind im Addendum zum Beschluss enthalten.

Artikel 3

Die Verhandlungen werden im Benehmen mit dem [Bezeichnung des Sonderausschusses, vom Rat einzufügen] geführt.

Artikel 4

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin*